

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Verkehr –
Hopfenstraße 29
24103 Kiel
per E-Mail an: planfeststellung@wimi.landsh.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch: Wencke
Lehmacher, Kreisgruppe
Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 05.10.2026

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren: Neubau Ethylen-Terminal Brunsbüttel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau eines Ethylen-Terminals am Elbehafen Brunsbüttel.

Grundlage dieser Stellungnahme sind insbesondere der UVP-Bericht, der Landschaftspflegerische Begleitplan, die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge sowie die vorgelegten Fachgutachten zu Wasser, Luftschadstoffen, Schall und Licht. Darüber hinaus wurden die Erläuterungsberichte und die weiteren umweltrelevanten Antragsunterlagen ausgewertet.

Vor diesem Hintergrund kommt der naturschutzfachlichen Bewertung weiterer Infrastrukturvorhaben eine besondere Bedeutung zu. Dabei geht es nicht allein um die Auswirkungen des einzelnen Vorhabens, sondern ebenso um die langfristige Entwicklung eines bereits erheblich vorbelasteten Natur- und Landschaftsraumes.

Die nachfolgenden Anmerkungen konzentrieren sich bewusst auf diejenigen Fragestellungen, bei denen aus Sicht des BUND trotz der insgesamt umfangreichen und sorgfältig erarbeiteten Planunterlagen weiterer fachlicher Klärungs- oder Konkretisierungsbedarf besteht.

1. Gesamtbewertung

Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen hat die ausgelegten Planunterlagen umfassend geprüft. Die Umweltunterlagen weisen insgesamt einen hohen fachlichen Bearbeitungsstand auf. Die Gutachten orientieren sich überwiegend an den einschlägigen Bewertungsmaßstäben und ermöglichen eine nachvollziehbare Beurteilung der unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter.

Gerade deshalb richtet sich die Stellungnahme des BUND nicht gegen die grundsätzliche Methodik der einzelnen Gutachten. Im Mittelpunkt stehen vielmehr diejenigen Fragestellungen, die sich aus der langfristigen Entwicklung des bereits heute stark industriell geprägten Hafen- und Naturraums Brunsbüttel ergeben. Hierzu zählen insbesondere die Erhaltung der natürlichen Infrastruktur, die Wechselwirkungen verschiedener Umweltbelastungen sowie die dauerhafte Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

2. Hafenraum Brunsbüttel und seine natürlichen Funktionen

Das geplante Ethylen-Terminal ist Bestandteil einer fortschreitenden Entwicklung des Hafen- und Industriestandortes Brunsbüttel. Der Raum ist bereits heute durch Hafenanlagen, Schifffahrt, Industrie, Energieinfrastruktur sowie weitere großräumige Vorhaben geprägt und befindet sich weiterhin in einem tiefgreifenden Transformationsprozess.

Die Fachgutachten bewerten die Auswirkungen des Vorhabens innerhalb ihres jeweiligen Untersuchungsrahmens nachvollziehbar. Weniger deutlich wird jedoch, welche Bedeutung die fortschreitende Verdichtung industrieller Nutzungen für die langfristige Entwicklung der ökologischen Funktionen des Hafenraums besitzt.

Dies betrifft insbesondere

- die fortschreitende technische Überprägung von Gewässer- und Uferbereichen durch zusätzliche Infrastruktur,
- das Zusammenwirken verschiedener Belastungsfaktoren (Licht, Lärm, Schiffsverkehr und Flächeninanspruchnahme),
- die langfristige Entwicklung der Lebensraum- und Verbundfunktionen im Übergangsbereich zwischen Hafen und Elbästuar.

Aus Sicht des BUND sollte deshalb im weiteren Verfahren stärker geprüft werden, wie sich die bereits vorhandenen und die absehbaren Entwicklungen gemeinsam auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auswirken. Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, die Ergebnisse der einzelnen Fachgutachten grundsätzlich in Frage zu stellen. Vielmehr sollte die naturschutzfachliche Abwägung die langfristige Entwicklung des Gesamttraumes stärker berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund regt der BUND an, die langfristige Entwicklung des Hafen- und Naturraums stärker als zusammenhängenden Betrachtungsraum in die naturschutzfachliche Abwägung einzubeziehen.

3. Gewässerschutz, Wasserrahmenrichtlinie und natürliche Infrastruktur

Die Unterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie sowie die wasserwirtschaftlichen Fachbeiträge kommen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben weder zu einer Verschlechterung des betroffenen Wasserkörpers noch zu einer Gefährdung der Bewirtschaftungsziele führt. Die methodische Herleitung dieser Bewertung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Nach Auffassung des BUND sollte der Gewässerschutz im vorliegenden Verfahren jedoch nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Verschlechterungsverbotes betrachtet werden.

Die Gewässer des Elbästuars und des Hafenbereiches übernehmen trotz der intensiven industriellen Nutzung weiterhin wichtige Funktionen für den Naturhaushalt. Sie bilden gemeinsam mit ihren Uferbereichen, Röhrichtstrukturen und angrenzenden Lebensräumen eine natürliche Infrastruktur, die für den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie die Anpassung an den Klimawandel von erheblicher Bedeutung ist.

Jede weitere technische Infrastruktur beansprucht nicht nur Flächen, sondern verringert zugleich die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässerraums und seiner ökologischen Funktionen.

Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht des BUND das Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie stärker unter dem Aspekt der langfristigen Entwicklung des Gewässerraumes betrachtet werden. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit zusätzliche Hafeninfrastruktur zukünftige ökologische Entwicklungsmaßnahmen oder Renaturierungsmöglichkeiten dauerhaft einschränken könnte.

Ergänzend weist der BUND darauf hin, dass der Entwässerungsbericht davon ausgeht, dass das auf den Anlagen anfallende Niederschlagswasser grundsätzlich als unbelastet einzustufen ist und ohne vorherige Behandlung in das Hafenbecken eingeleitet werden kann. Diese Annahme sollte insbesondere für die Umschlag- und Betriebsflächen nachvollziehbarer erläutert werden. Ebenso erscheint eine weitergehende Erläuterung des vorgesehenen Rückhaltekonzeptes über das Abbrandbecken einschließlich seiner Bemessung und Funktionsweise sinnvoll.

Der BUND regt deshalb an, die wasserwirtschaftliche Bewertung nicht ausschließlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen zu beschränken, sondern die langfristige Entwicklung der Gewässerfunktionen und der natürlichen Infrastruktur des Elbästuars ausdrücklich in die planerische Gesamtabwägung einzubeziehen.

4. Künstliche Beleuchtung und naturschutzfachliche Wirkungsbewertung

Das vorgelegte Gutachten zu den Lichtimmissionen kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Wohnnutzungen nicht zu erwarten sind. Diese Einschätzung erscheint aufgrund der Entfernungen zur Wohnbebauung nachvollziehbar.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt sich jedoch eine weitergehende Fragestellung.

Das vorgelegte Lichtgutachten konzentriert sich im Wesentlichen auf die Beurteilung von Blendwirkungen und Raumaufhellung im Hinblick auf benachbarte Wohnnutzungen.

Naturschutzfachliche Auswirkungen werden überwiegend anhand allgemeiner Empfehlungen zu Leuchtmitteln, Lichtfarben und Lichtlenkung bewertet. Eine eigenständige ökologische Wirkungsanalyse zur Bedeutung künstlicher Dauerbeleuchtung für lichtempfindliche Arten oder für den Vogelzug im Umfeld des Elbästuars erfolgt dagegen nur in begrenztem Umfang.

Hinzu kommt, dass die konkrete Ausgestaltung der Beleuchtungsanlage nach den Antragsunterlagen erst im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung festgelegt werden soll. Damit stehen wesentliche Parameter wie Leuchtenstandorte, Lichtstärken, Abstrahlrichtungen oder Steuerungskonzepte derzeit noch nicht abschließend fest.

Aus Sicht des BUND sollte deshalb sichergestellt werden, dass die spätere Beleuchtungsplanung naturschutzfachlich begleitet wird und sich konsequent am Grundsatz orientiert, künstliche Lichtemissionen auf das betrieblich notwendige Maß zu beschränken. Hierzu gehören insbesondere eine zielgerichtete Lichtlenkung, eine möglichst geringe Lichtintensität, geeignete Lichtfarben sowie eine bedarfsgerechte Steuerung der Beleuchtung außerhalb sicherheitsrelevanter Betriebsabläufe.

5. Vermeidungsmaßnahmen und ökologische Bau- und Betriebsbegleitung

Die vorgelegten Fachgutachten kommen überwiegend zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen vermieden oder auf ein vertretbares Maß reduziert werden können. Diese Bewertungen beruhen jedoch in erheblichem Umfang auf der Annahme, dass die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Überwachungsmaßnahmen vollständig und dauerhaft umgesetzt werden.

Dies betrifft insbesondere die ökologische Bauüberwachung, Bauzeitenregelungen zum Schutz störungsempfindlicher Arten, Maßnahmen zur Reduzierung von Unterwasserschall, Vorgaben zur Beleuchtung sowie weitere betriebliche Schutzmaßnahmen.

Der BUND misst diesen Maßnahmen daher eine zentrale Bedeutung für die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bei. Ihre Wirksamkeit hängt maßgeblich davon ab, dass sie nicht lediglich als allgemeine Empfehlungen beschrieben, sondern verbindlich festgesetzt, fachlich begleitet und während der Bau- und Betriebsphase konsequent kontrolliert werden.

Der BUND regt darüber hinaus an, die Wirksamkeit zentraler Vermeidungsmaßnahmen während der Bau- und Betriebsphase regelmäßig zu dokumentieren und erforderlichenfalls anzupassen. Nur so können die in den Fachgutachten prognostizierten Umweltwirkungen langfristig abgesichert werden.

6. Landschaftspflegerische Kompensation

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht zur Kompensation der verbleibenden Eingriffe die Inanspruchnahme eines externen Ökokontos vor. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich zulässig und entspricht der geltenden Eingriffsregelung.

Aus Sicht des BUND sollte jedoch nachvollziehbar dargelegt werden, inwieweit die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die durch das Vorhaben beeinträchtigten Funktionen tatsächlich funktional gleichwertig kompensieren können.

Dies betrifft insbesondere die ökologischen Funktionen der Gewässer- und Uferbereiche sowie der linearen Verbundstrukturen im Hafenraum. Der Verlust oder die Veränderung solcher Standortfunktionen lässt sich nicht in jedem Fall allein durch flächenbezogene Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle vollständig ersetzen.

Der BUND regt daher an, die funktionale Gleichwertigkeit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren nochmals nachvollziehbar darzustellen und dabei insbesondere die standortbezogenen Funktionen des Eingriffsraumes angemessen zu berücksichtigen.

7. Fazit

Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen erkennt an, dass die vorgelegten Umweltunterlagen insgesamt auf einer umfangreichen fachlichen Bearbeitung beruhen und die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter überwiegend nachvollziehbar darstellen. Die Stellungnahme konzentriert sich daher auf diejenigen Aspekte, bei denen aus Sicht des BUND trotz der insgesamt sorgfältigen Bearbeitung weiterer Konkretisierungsbedarf besteht.

Darüber hinaus hält der BUND eine weitergehende Konkretisierung einzelner naturschutzfachlicher Aspekte für sinnvoll. Dies betrifft insbesondere

- die naturschutzfachliche Bewertung künstlicher Dauerbeleuchtung,
- die langfristige Entwicklung der Gewässerfunktionen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie,
- die verbindliche Umsetzung und Kontrolle der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie
- die funktionale Nachvollziehbarkeit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen.

Der BUND bittet darum, diese Aspekte im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen und die Umweltverbände auch im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Wencke Lehmacher